

## Übersicht

1. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der GmbH hat der GF ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Insolvenzantrag zu stellen.
2. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit besteht ein Antragsrecht (Eigenantrag).
3. Nach der Legaldefinition des § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO liegt Überschuldung vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn die Fortführung des Unternehmens ist überwiegend wahrscheinlich.
4. Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Abs. 2 InsO liegt vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

e

5. Bei verspäteter Antragsstellung (Insolvenzverschleppung) haften die GF für den hierdurch entstandenen Schaden den Gläubigern der GmbH und der GmbH.

---

## To DO's

- ↳ Vermögens-, Finanz- und Ertragslage laufend überwachen und ggf. Sanierungsmaßnahmen einleiten.
- ↳ Auf die vorrangige Zahlung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen achten.
- ↳ Bei Insolvenzreife umgehend Insolvenzantrag stellen.

## Insolvenz